

Stiftung August Bier für Ökologie und Medizin

- Wem gehört der Wald ? -

“Waldeigentum - Rechte und Pflichten”

Ulrich Böcker

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kulturscheune Sauen

17. September 2016

Einleitung

Eigentum – Waldeigentum

Artikel 14 Grundgesetz / Art. 17 EU-Grundrechte-Charta

Eigentumsgarantie (Abs. 1)

- „Das Eigentum“ wird „gewährleistet“
- „Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Sozialpflichtigkeit (Abs. 2)

- „Eigentum verpflichtet.“
- „Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“

Verteilung des Waldeigentums in Deutschland

Wald - ca. 32 % der Fläche der Bundesrepublik (11,4 Mio. ha), davon

- rd. 48 % Privatwald
- rd. 29 % Landeswald
- rd. 19 % Körperschaftswald
- rd. 4 % Bundeswald

Befugnisse des Eigentümers

- „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“ (§ 903 BGB)
- „Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat.“ (§ 905 BGB)

Wald und Eigentum

Historische Entwicklung

- im frühen Mittelalter noch „res nullius“ – niemandem gehörig
- Entwicklung zu Allmende-artigem Verständnis – von jedermann nutzbar
- Terretorialisierungsprozess (Herrschaft über Land) und Machtfaktor (z.B. Schiffbau/Venedig bzw. Industrialisierung/England) – Wertschätzung
- Verfassungsrang von Eigentum/Waldeigentum

Rechtlicher Rahmen

- Internationale Vorgaben
z.B. Übereinkommen über biologische Vielfalt (Rio de Janeiro, 1992); Klimaschutzrecht (Kyoto-Protokoll 1997)
- Europarecht
z.B. Art. 191 ff AEUV – Umweltpolitik mit Schutz des Waldes; FFH-/Vogelschutz-/Wasserrahmen-Richtlinie
- Bundes- und Landesrecht
u.a. Bundeswaldgesetz / Landeswaldgesetze; Wasser-, Naturschutz-, Bodenschutzrecht; Bau-, Planungs-, Raumordnungsrecht; Jagd-, Fischereirecht; Förderrecht

Eigentumsgarantie des Art. 14 GG - Die Frage nach den Rechten

persönlich – *wer* kann sich auf Art. 14 GG berufen ?

- jede natürliche und juristische Person des Privatrechts; also auch z.B. FBGs
- nicht aber, so das Bundesverfassungsgericht, juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Staatswald)

sachlich – *was* schützt Art. 14 GG ?

- Eigentumsgarantie soll dem Einzelnen einen gesicherten Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich erhalten, persönliche Entfaltung und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen

... also private Lebensgestaltung nach eigenen Vorstellungen durch:

- schlichtes Haben/Behalten des Eigentums
- Nutzung des Eigentums durch Gebrauch, Verbrauch, Veräußerung und Verfügung (z.B. Belastung, Vererbung)

auch durch Innehabung/Ausübung des

- Jagdrechts und
- Fischereirechts
- Jagdausübungsrechts

... bezogen auf das Eigentum an Waldgrundstücken:

Waldeigentümer hat das grundsätzliche Recht, seinen Wald nach seinen persönlichen Vorstellungen zu nutzen, insbes.

- traditionell/erwerbswirtschaftlich (Holzverkauf; Baumwipfelpfad; Ruheforst etc.)
- zur Selbstversorgung (Brennholz u.a.)
- als Kapitalanlage/Absicherung („Sparkasse“)
- Statussymbol / Freizeitnutzung (Jagd, Sport etc.)

Nicht zum Privateigentum gehören

- das Grundwasser
- bergfreie Bodenschätze (str.)
- bloße Chancen, Erwartungen, Hoffnungen
- Ansprüche auf Subventionen (z.B. ELER, GAK)

Öffentlich-rechtliche Bindungen des Waldeigentums - Die Frage nach den Pflichten

Was muss der Eigentümer hinnehmen ?

Drei verschiedene Arten von Eingriffen in das Eigentum:

- Inhalts-/Schrankenbestimmung
- ausgleichspflichtige Inhalts-/Schrankenbestimmung
- Enteignung

1. Inhalts-/Schrankenbestimmungen (ohne Ausgleich)

folgen insbes. aus § 1 Bundeswaldgesetz i.V.m. Landeswaldgesetzen, d.h. aus Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, z.B.

- Verpflichtung zu ordnungsgemäßer und nachhaltiger Bewirtschaftung (u.a. Verzicht auf PSM, Einsatz bodenschonender Technik, Akzeptanz von Mindest-Totholzanteil)
- Genehmigungsvorbehalt bei Waldrodung/-umwandlung
- Wiederaufforstung nach Kahlschlag
- Waldbetretungsrecht für Erholungssuchende
- Duldung der Kennzeichnung von Waldwegen
- sog. Handstraußregelung

2. Ausgleichspflichtige Inhalts-/Schrankenbestimmungen

Regelmäßig unzumutbar aufgrund von Erheblichkeit und Schwere des Eingriffs und insofern unverhältnismäßig ohne adäquaten Ausgleich wäre z.B.

- die Festsetzung als Schutz- oder Erholungswald
- die enteignungsgleiche Versagung einer Umwandlungsgenehmigung.

Rechtsfolge: Entschädigung in Geld nach Grund und Höhe entsprechend jeweiligen Landesgesetzen

3. Enteignung (stets entschädigungspflichtig)

Nach der Rechtsprechung (BVerfG) liegt Enteignung nur bei Eigentumsentzug vor.

Zulässigkeit der Enteignung richtet sich nach Art. 14 Abs. 3 GG

- nur zum Wohle der Allgemeinheit
- nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes
- nur wenn zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung geregelt worden sind
- und der Entschädigung eine gerechte Abwägung zwischen Interessen der Allgemeinheit und Eigentümer zugrunde liegt

Zur Klarstellung: Inhalts-/Schrankenbestimmungen

- „modellieren“ das Eigentum bis an dessen Kernbereich heran
- sind als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen
- sind nur im Licht der Eigentumsgarantie, d.h. unter Beachtung von Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis zulässig
- erfordern ausnahmslos einen förmlichen Rechtsakt (Gesetz, Verordnung, Satzung)
- und müssen stets verhältnismäßig sein

Privates Waldeigentum contra gesellschaftlichem Anspruch

- im Vergleich zu anderen Eigentumsbereichen Ausnahme-
stellung wegen erheblicher Eingriffstiefe
- (noch) verhältnismäßige Einzelbelastung in der Summe der
Gesamtbelastungen grenzwertig
- verfassungsrechtliche Balance zwischen Privatnützigkeit und
Gemeinwohlbelangen durch Inhalts- und Schrankenbestim-
mungen, Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20 a GG)
sowie Sozialpflichtigkeit (Art. 14 Abs. 2 GG) in Frage gestellt

Schlussbemerkung: Heraklit und Verfassungsrecht